



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II/20
Sitzungstag:	Dienstag, den 11.03.2008
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:10 Uhr
Ende:	19:45 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2008/327

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1. Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-Ausschuss beim Amtsgericht
Vorlage: V/2008/282

1.4. Beschlüsse

1.4.1. II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"
Vorlage: V/2008/283

1.4.2. Neufassung der städtischen Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: V/2008/297

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 76 Hilgersbrücke, 3. Änderung
1. Beschluss zu Stellungnahmen
2. Beschluss der 3. Änderung (Satzung)
Vorlage: V/2008/299

1.4.4. XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/301

- 1.4.5. XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/302

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbe Niederwipper
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2008/276
- 1.5.2. VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/284
- 1.5.3. Änderung der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: V/2008/285
- 1.5.4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
Vorlage: V/2008/286
- 1.5.5. Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg, Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einem Erschließungsträger
Vorlage: V/2008/288
- 1.5.6. II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/293
- 1.5.7. Regionale 2010, Projekt Wasserquintett
Zustimmung zur "Gesamtperspektive Wasserquintett"
Vorlage: V/2008/298
- 1.5.8. Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg
1. Abwägung Stellungnahmen
2. Verfahrensabschluss (Satzungsbeschluss)
Vorlage: V/2008/300

1.6. Anfragen

- 1.6.1. Schließung Schulstandort Thier;
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008
Vorlage: F/2008/026
- 1.6.2. Lehrerversorgung an Wipperfürther Schulen;
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008
Vorlage: F/2008/025
- 1.6.3. Offene Ganztagsgrundschule;
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008
Vorlage: F/2008/027

1.7. Anträge

- 1.7.1. Resolution für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten;
Antrag der Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: A/2008/048

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Modellprojekt "Shared Service"
- mündlicher Sachstandsbericht -
- 1.8.2. Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther"
- Mündlicher Bericht über Organisationsstruktur und Aufgabenspektrum -
- 1.8.3. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2007
Vorlage: M/2008/346
- 1.8.4. Jugendhilfeausschuss; Wechsel eines beratenden Mitglieds (Vertretung der Schulen)
Vorlage: M/2008/349
- 1.8.5. Vermietung städtischen Räumlichkeiten;
hier: Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung
Vorlage: M/2008/350

2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Stadtrates,
am 11.03.2008
von 17:10 Uhr bis 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU	
Billstein, Regina	SPD	
Blechmann, Karin	SPD	
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Brachmann, Peter	SPD	
Bremerich, Josef	CDU	
Büchler, Willi	CDU	
Clemens, Beate	CDU	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Funke, Jürgen	CDU	
Gehle, Lorenz	CDU	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Höhfeld, Rolf	CDU	
Kohlgrüber, Gerd	CDU	
Koppelberg, Harald	UWG	
Kremer, Stephan	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	
Neuhaus, Ursula	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Palubitzki, Lothar	CDU	
Dr. Pehlke, Michael	FDP	ab TOP 1.4.1 (17.20 Uhr)
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Schmitz, Annekathrin	CDU	ab TOP 1.4.1 (17.40 Uhr)
Schmitz, Bernd	CDU	

...

Schneider, Eva	CDU	
Schüler, Heinz	SPD	
Stefer, Michael	CDU	ab vorgezogenem TOP 1.8.1 (17.50 Uhr)
Stein, Günter	SPD	
Weingärtner, Bastian	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	
Gäste		
Herr Prof. Dr. Deckert / Herr Sürgit	Deckert Management Consultants GmbH	zu TOP 1.8.1
Herr Frankowski	Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“	zu TOP 1.8.2
Verwaltungsvertreter		
Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Orbach, Kurt	intern	Stadtkämmerer
Willms, Herbert	intern	StVR
Wollnik, Lothar	intern	StVD
Schriftführer		
Breuer, Reinhard	intern	StAR
<u>Es fehlte:</u>		
Klett, Stefan	CDU	

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung unter Berücksichtigung folgender Maßgaben einvernehmlich anerkannt:

Die Mitteilungen unter TOP 1.8.1 (Modellprojekt Shared Service) und 1.8.2 (Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“) werden zeitlich vorgezogen.

In der Sitzung werden diese beiden Punkte nacheinander im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 1.4.1 behandelt, sind aber in dieser Niederschrift unter dem Block 1.8 (Mitteilungen) eingeordnet.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2008/327

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW

- entfällt -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

**1.3.1 Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-Ausschuss beim Amtsgericht
Vorlage: V/2008/282**

Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführte und am 20.02.2008 vom Haupt- und Finanzausschuss einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

„1.) Dem Kreistag des Oberbergischen Kreises werden folgende Personen zur Wahl als Vertrauenspersonen im Sinne des § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagen:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Geburtstag und -ort	Beruf
Grüterich, Norbert	Jostberg 26	xx.xx.1956 Wipperfürth	Polizeibeamter
Mederlet, Frank	Wilhelmshöhe 6	xx.xx.1959 Wipperfürth	Geschäftsführer
Scherkenbach, Friedhelm	Dellweg 3	xx.xx.1963 Wipperfürth	Groß- und Außen- handelskaufmann
Schmitz, Bernd	Flurstraße 21	xx.xx.1956 Wipperfürth	Steuerberater

2.) Dieser Beschluss ergeht im Wege der Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Beschlüsse

1.4.1 II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" Vorlage: V/2008/283

Beschluss:

Die II. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 17 Ja- und 15 Nein-Stimmen

Anlage

II. Änderungssatzung

II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung vom Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom __.__.2008

Auf Grund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 die nachstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.06.2006 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum **30.04.** des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.“
- 2.) § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Diese zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“
- 3.) Das in § 3 Abs. 11 zwei Mal genannte Datum 31.03. wird jeweils durch das Datum **30.04.** ersetzt.
- 4.) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 v.H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.“
- 5.) Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beitragstabelle:

Einkommens-Gruppe	Brutto-Jahreseinkommen	Mtl. Elternbeitrag	Mtl. Beitrag Zweitkind
1	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	27,00 €	13,50 €
3	bis 37.000,00 €	50,00 €	25,00 €
4	bis 49.000,00 €	80,00 €	40,00 €
5	bis 61.000,00 €	125,00 €	62,50 €
6	über 61.000,00 €	150,00 €	75,00 €

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung vom Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2008

Guido Forsting)
Bürgermeister

1.4.2 Neufassung der städtischen Vergnügungssteuersatzung Vorlage: V/2008/297

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:
Vergnügungssteuersatzung

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wipperfürth
(Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung vom 11. März 2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Wipperfürth veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen oder zum gemeinsamen spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von Stiftungen oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Wipperfürth vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht einsichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Wipperfürth auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Wipperfürth binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zusatzleistungen bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz, wenn diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung der Stadt Wipperfürth angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Wipperfürth kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Wipperfürth im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dies durch den Veranstalter aufzuzeichnen. Die Stadt Wipperfürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wipperfürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Wipperfürth kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 Euro angesetzt.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z.B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,50 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,50 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

§ 7a Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	183,00 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	61,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	40,50 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	30,50 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wipperfürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Wipperfürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wipperfürth schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Wipperfürth ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Wipperfürth ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einzelergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Wipperfürth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Wipperfürth ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wipperfürth vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __. März 2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 76 Hilgersbrücke, 3. Änderung
1. Beschluss zu Stellungnahmen
2. Beschluss der 3. Änderung (Satzung)
Vorlage: V/2008/299

Beschluss:

1. Beschluss zu Stellungnahmen

Schreiben 1 vom 14.12.2007

Anregungen und Bedenken werden mit o.g. Schreiben nicht vorgebracht.
Es wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben 2 vom 27.12.2007

Anregungen und Bedenken werden mit o.g. Schreiben nicht vorgebracht.
Es wird zur Kenntnis genommen.

2. Beschluss der Änderung (Satzung)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 Hilgersbrücke bestehend aus der Planzeichnung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/301

Beschluss:

Die XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

XI. Änderungssatzung

**XI. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 nachstehende XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Anschlussbeitrag“ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anschlussbeitrag ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

2. In § 8 „Kanalbenutzungsgebühren“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

3. In § 13 „Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

4. Nach § 18 „Anzeige und Auskunftspflichten“ wird folgender § 18 a neu eingefügt:

„Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stadt Wipperfürth beabsichtigt die Gebührenerhebung dahingehend zu verändern, dass Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen ist, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und /oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und /oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und / oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche zwischen der erstmaligen Ermittlung und der Zustellung des ersten Gebührenbescheides nach der neuen Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 18 a Abs. 2 entsprechend.“

Artikel II

Diese XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.4.5 **XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth** **Vorlage: V/2008/302**

Beschluss:

Die XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:
XXIII. Änderungssatzung

**XXIII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Wipperfürth vom __.__.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 nachstehende XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth vom 27.03.1980 in der Fassung der XXII. Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 „Benutzungsgebühren“ wird Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

„Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

Artikel II

Diese XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbe Niederwipper

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
 2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
 3. **Beschluss als Satzung**
- Vorlage: V/2008/276

Beschluss:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15. 01 bis 16. 02. 2007. Die am 24.10.2007 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. B12 des Oberbergischen Kreises vom 27.12.2007

Teilanregung 1: Die bereits im Rahmen vorliegender Genehmigungen festgelegten und verpflichtenden Maßnahmen zum Ausgleich schon erfolgter Eingriffe sollten verbindlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes, die für die angesprochenen Maßnahmen aus bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren (Abstellplatz für Neufahrzeuge) vorgesehen sind, werden im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben, um diese Flächen planungsrechtlich zu sichern; eine mit den Maßnahmen unverträgliche Nutzung ist damit ausgeschlossen.

Eine Übernahme der textlichen Festreibungen zu den Ausgleichsmaßnahmen in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ändert nichts an deren rechtlicher Verbindlichkeit und würde die Festsetzungen des Bebauungsplanes unnötig befrachten.

Zur Klarstellung wird unter Punkt 8 der Textlichen Festsetzungen ein Bezug zum betreffenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgenommen. Die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist zeichnerisch festgeschrieben

→ Der Anregung wurde insoweit bereits entsprochen..

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass in der digitalen Bodenbelastungskarte für bestimmte Schadstoffe Überschreitungen der Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden angenommen werden. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte daher auf den Grundstücken verbleiben.

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Bestandssicherung von bereits seit Jahren ausgeübter Nutzungen. Geringfügige Erweiterungen sind auf Flächen möglich, auf denen bereits offensichtlich umfangreiche Bodenbewegungen und Anschüttungen zum Hochwasserschutz vorgenommen wurden. Sie sind zudem überwiegend bereits versiegelt oder werden als unbefestigte Hof- oder Gartenflächen genutzt. Die angeregten Schutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 liegen im Plangebiet bereichsweise besonders schutzwürdige Böden vor (grundwasserbeeinflusste Böden, Kategorie II), die nicht ausgleichbar sind. Es wird empfohlen, unvermeidbare Inanspruchnahmen dieser Flächen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde auszugleichen.

Die Anregung ist inhaltlich gleichlautend mit einer Anregung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und entsprechend berücksichtigt wurde (siehe Anlage 2):

In den Baugebieten des Bebauungsplanes stehen keine natürlichen, unbeeinflussten Böden an, sondern durch Anschüttungen und Nivellierungen deutlich anthropogen überformte Böden, die dadurch in ihrer Funktion stark eingeschränkt sind. Insoweit werden keine besonders schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen.

Für die Genehmigung der Aufstellfläche für Neufahrzeuge wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die damit verbundenen Eingriffe in die Böden außerhalb der bereits in Anspruch genommenen Bereiche ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Diese werden auf der im Plangebiet planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgesetzt.

Weiterer Regelungsbedarf bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Die Ausweisung von Baugebieten in gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten ist gemäß Wasserrecht verboten. Es wird eine Befreiung von diesen Bestimmungen in Aussicht gestellt, ein entsprechender formeller Antrag vorausgesetzt.

Ein entsprechender Antrag wird gestellt. Der Bebauungsplan wird nur In Kraft gesetzt, wenn die erforderliche Befreiung erteilt ist.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. B18 des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2007

Auf die Inhalte der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (siehe Anlage 2).

Die damals vorgebrachten Anregungen wurden inzwischen weitestgehend berücksichtigt. Laut telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom 08.01.2008 sind dadurch alle Bedenken ausgeräumt.

→ Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Schreiben Nr. B52 der Unitymedia Group vom 26.11.2007

Es wird um Mitteilung von Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich mindestens 6 Monate bzw. frühzeitig vor Baubeginn gebeten.

Der Bebauungsplan sichert im Wesentlichen den Bestand. Umfangreiche Erschließungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Planinhalte nicht erforderlich.

Im Übrigen sind zeitliche Festlegungen von Bau- oder Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes. Entsprechende Festlegungen obliegen den/dem Bauherren.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. B79 der Stadt Wipperfürth, Bauaufsicht vom 20.12.2007

Teilanregung 1: Die Zahl der Wohnungen für Betriebsinhaber sollte analog der Festsschreibungen für das Mischgebiet auf 2 Wohnungen begrenzt werden.

Im Gewerbegebiet ist die Anzahl von privilegierten Wohnungen (für Betriebsinhaber, -leiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) nicht festgeschrieben. Sie ist ursächlich verknüpft einerseits mit der Anzahl der angesiedelten Betriebe und deren jeweiligen spezifischen Anforderungen. In Zukunft könnte sich sowohl die Anzahl der Betriebe als auch deren Bedürfnisse nach privilegiertem Wohnen ändern. Dem soll der Bebauungsplan Rechnung tragen.

Diese privilegierten Wohnungen im Gewerbegebiet sind nur ausnahmsweise zulässig, wobei gemäß § 31 BauGB Art und Umfang (betriebsgebundenes Wohnen bis zu je 130 m²) dezidiert festgeschrieben werden. Mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit besteht ein ausreichendes, im BauGB auch als solches vorgesehenes Steuerungsinstrument, um einer Fehlnutzung (Wohnen statt Gewerbe) mit den daraus resultierenden Problemen gegen zu steuern.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Das Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der verkehrlichen Erschließung der Grundstücke 803, 817 und 818 mit der Kennziffer 2 sollte den Zusatz bekommen, dass dieser Streifen erforderlichenfalls per Baulast zu sichern ist.

Die Anregung betrifft die Umsetzung der Festschreibungen des Bebauungsplanes und ist insoweit nicht festschreibungsfähig, da sie in den privatrechtlichen Regelungsbereich bzw. das Grundbuchrecht hineinreicht. Eine dem angeregten Zusatz entsprechende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.

→ Der Anregung wird derart entsprochen, dass ein Passus zur rechtlichen Umsetzung des Geh- und Fahrrechtes in die Begründung aufgenommen wird.

Teilanregung 3: Durch die Einbeziehung von Flächen im Überschwemmungsgebiet kann bei der für das Gewerbegebiet festgeschriebenen GRZ von 0,8 auf den übrigen Flächen eine Vollversiegelung realisiert werden.

Im Gewerbegebiet liegen vor allem Flächen des bereits bestehenden und genehmigten Aufstellplatzes für Neufahrzeuge innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Genehmigungsaufgabe war dessen Gestaltung mit einem versickerungsfähigen Oberflächenbelag. Der weit überwiegende Teil der sonstigen Gewerbeflächen ist bereits versiegelt (Gebäude, Umfahrten und Hofflächen). Eine GRZ von 0,8 überschreitet die Obergrenzen der BauNVO nicht und stellt besonders bei flächenmäßig kleineren Gewerbegebieten eine übliche Größenordnung dar.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Bezüglich der Werbeanlagen sollte keine Festsetzung getroffen werden, von der Abweichungen zulässig sind. Insgesamt sollte die festgeschriebene Berechnungsart einfacher und allgemeinverständlicher formuliert werden.

Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen regeln den Flächenanteil von Werbeflächen im Verhältnis zur Fassadenfläche sowohl für die Gesamtheit aller Fassadenflächen als auch für jeweils eine Fassadensei-

te. Für jeweils eine Seite darf ein höherer Anteil an Werbeflächen realisiert werden, wenn die Gesamtfläche aller Werbeflächen an allen Gebäudeseiten nicht verändert wird. Damit wird den besonderen Anforderungen dieses relativ kleinen Gewerbegebietes in exponierter, isolierter Lage im Wippertal Rechnung getragen. Die sonst üblichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen in Gewerbegebieten werden der besonderen Situation (Lage des Gewerbegebietes sowie Art des Gewerbebetriebes) nicht gerecht.

- Der Anregung eine andere Art der Festsetzung für Werbeanlagen zu verwenden wird nicht gefolgt.
- Der Hinweis zur Allgemeinverständlichkeit der Festschreibungen wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für das einzeln stehende Wohnhaus im Mischgebiet auf dem Grundstück 814 sollte das Geh- und Fahrrecht mit der Kennziffer 2 entsprechend verlängert und bezüglich der Begünstigung angepasst werden, um bei Realisierung einer gemäß der Festschreibungen möglichen zweiten Wohneinheit die Grundstückszufahrt (direkt auf die Bundesstraße) zu entlasten.

Die Festschreibungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten sollen eine angemessene Nutzung des Gebäudes ermöglichen und dabei weder eine unverträglich große noch eine unverhältnismäßig kleine Anzahl von Wohneinheiten zulässig machen. Die Realisierung obliegt dabei den Eigentümern. Wenn die vorhandene Zufahrt oder der Zuschnitt des Grundstückes gegebenenfalls nicht ausreichen sollten, besteht die Möglichkeit einer privatrechtlichen Regelung, der der Bebauungsplan weder mit zeichnerischen noch textlichen Festschreibungen entgegensteht.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nrn. B29, B34, B35 und B36

- Schreiben Nr. B29 vom 17.12.07 der Industrie- und Handelskammer zu Köln,
- Schreiben Nr. B34 vom 27.11.07 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. B35 vom 04.12.07 des RWE Rhein-Ruhr,
- Schreiben Nr. B36 vom 22.11.07 der Bergische Energie- und Wasser-GmbH,

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. **Beschluss als Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbe Niederwipper bestehend aus dem Planteil des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbe Niederwipper und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbe Niederwipper hat erst zu erfolgen, wenn die erforderliche wasserrechtliche Befreiung hinsichtlich des Ausweisungsverbot von Bauflächen in Überschwemmungsgebieten erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Bongen** nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht teil.

1.5.2 **VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth** **Vorlage: V/2008/284**

Beschluss:

Die VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

VI. Änderungssatzung

**VI. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 13.11.2006 wird geändert:

- 1.) § 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen) wird in der Überschrift ergänzt um die Worte „und Ratsmitglieder“.
- 2.) § 10 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:
„(7) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW eine Zuwendung in Höhe von 256 € je Jahr.“
- 3.) § 11 (Genehmigung von Rechtsgeschäften) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter.“
- 4.) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NRW.“

5.) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.
 - (3) Entscheidungen zur Begründung oder Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses von Führungskräften trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zum Kreis dieser Entscheidungen zählen vor allem alle beamtenrechtlichen Ernennungen (Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung) sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung einschließlich Änderungskündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen).
 - (4) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es gemäß Satz 5 bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
 - (5) Führungskräfte im Sinne von Absatz 3 sind der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter.
- 6.) In den folgenden Vorschriften der Hauptsatzung wird die Abkürzung „GO NW“ durch die Abkürzung „GO NRW“ ersetzt: § 5 Abs. 3, erster Spiegelstrich, § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 1, § 10 Absätze 5 und 6.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 17.10.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.3 Änderung der Zuständigkeitsordnung Vorlage: V/2008/285

Beschluss:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Ziffer 1.2 entfallen die bisherigen Ziffern 1.2.11 und 1.2.12.
- 2.) Die bisherige Ziffer 1.2.13 wird nunmehr Ziffer 1.2.11.
- 3.) Die Ziffer 1.2 erhält hinter Ziffer 1.2.11 folgenden neuen Absatz:
„Der Ausschuss ist zuständig für Personalentscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse Vorlage: V/2008/286

Beschluss:

Die am 07.11.2006 beschlossene Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wird entsprechend dem anliegenden Entwurf einer Neufassung der §§ 27 Abs. 1 und 7 sowie 29 Abs. 1 mit sofortiger Wirkung geändert.

Entwurf für eine Neufassung der entsprechenden Textpassagen

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO). *Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.*

Auf die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist außer den in § 3 Abs. 1 genannten Punkten regelmäßig der Punkt "Verschiedenes" zu setzen.

- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des *Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz* erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, zur Kenntnis.

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) *Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg, Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einem Erschließungsträger Vorlage: V/2008/288

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erschließung des Bebauungsplangebietes „Nachverdichtung Silberberg“ (B-Plan Nr. 85) einen Erschließungsvertrag mit der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WEG mbH) nach den Bestimmungen des § 124 BauGB abzuschließen. Als öffentlich-rechtlicher Kontrakt dient das Vertragswerk der Durchführung und Kostentragung der Erschließung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.6 II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/293

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

II. Änderungssatzung

**II. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2008**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 21.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3
Kostenersatz und Entgeltpflichtiger**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.7 Regionale 2010, Projekt Wasserquintett
Zustimmung zur "Gesamtperspektive Wasserquintett"
Vorlage: V/2008/298

Beschluss:

1. Aufbauend auf den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 08.11.2007 bekräftigt der Rat seinen Willen, das Regionale 2010-Projekt „Wasserquintett“ weiter voran zu treiben.
2. Der Rat nimmt die Prioritätenliste mit den dazugehörigen Projekten der „Gesamtperspektive Wasserquintett“ (siehe Anlage) von der WGF Landschaft GmbH aus Nürnberg zustimmend zur Kenntnis.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt,
 - 3.1 auf dieser Grundlage die Planungen und Projekte weiter zu führen, um in der nächsten Sitzung des Ausschusses der Regionale 2010 den A-Stempel zu erhalten,
 - 3.2 entsprechende Förderanträge zu stellen,
 - 3.3 zur Umsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte/Projektideen die entsprechenden Kostenansätze in die kommenden Haushaltsberatungen einzubringen und die notwendigen Mittel in den städtischen Haushalt einzustellen, soweit es die Haushaltslage zulässt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg

1. Abwägung Stellungnahmen

2. Verfahrensabschluss (Satzungsbeschluss)

Vorlage: V/2008/300

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.09. bis 24.10.2007. Die am 12.12.2007 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.3 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. B18 des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2008

Teilanregung 1: Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht; auf die Inhalte der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (siehe Anlage 2).

Die damals vorgebrachten Anregungen sind teilweise bereits berücksichtigt, ihnen wurde im weiteren Verfahren entsprochen.

→Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Teilanregung 2: Wie in der Begründung erwähnt, ist die Verbreiterung des entlang der B 237 verlaufenden Gehweges zu einem kombinierten Rad- und Gehweg vom Landesbetrieb geplant. Zur Umsetzung müssen die Ausführungsunterlagen für den Anschluss der Erschließungsstraße an die B 237 prüffähig vorliegen und eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Wipperfürth getroffen werden. Diese Vereinbarung muss vor Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Die gewünschten Unterlagen werden so bald wie möglich bereitgestellt. Eine Verpflichtung zur Regelung innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes oder vor dessen Abschluss besteht nicht, da die Änderungen an der B 237 nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern eines eigenständigen Verfahrens sind. Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter kam man überein, dass die Vereinbarung nicht vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens erforderlich ist.

→Die Anregung auf Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung vor Satzungsbeschluss wird durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht mehr aufrechterhalten und bedarf daher keiner weiteren Abwägung.

Schreiben Nr. B12 des Oberbergischen Kreises, Kreis- und Regionalentwicklung vom 21.02.2008

Teilanregung 1: Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan ist eine rechtliche Sicherung zur Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a (3) i.V.m. § 214 (3) Satz 1 BauGB erforderlich; dies gilt sowohl für interne wie für externe Ausgleichsmaßnahmen.

Die angesprochenen Regelungen werden vor Inkraftsetzen des Bebauungsplanes vertraglich zwischen der Stadt Wipperfürth und den Eigentümern externer Ausgleichsflächen gesichert. Ein entsprechender Bekanntmachungsvorbehalt ist in der Beschlussempfehlung enthalten.

→Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es fehlt an Konkretisierungen zum inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Ausgleich des nach der ökologischen Bilanzierung festgestellten Ausgleichsdefizits in Höhe von 15.215 Wertpunkten.

Zwischenzeitlich erfolgte die geforderte Konkretisierung und wurde mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt. Es handelt sich um die vertraglich geregelte externe Ausgleichsmaßnahme „Entfichtung / naturnahe Waldgestaltung Hünnerbusch“, die entsprechend im LFB berücksichtigt ist.

→Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen eingriffsnahen Realisierung des Gesamtausgleichs leisten unter anderem auch die Festlegung entsprechender Sicherungsleistungen in Verbindung mit verbindlichen terminlichen Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahmen.

Die Maßnahme wird durch die Stadt Wipperfürth gewährleistet.

→Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Neuanlage der Erschließungsstraße und die geänderte Verkehrsführung mit rechtwinkliger Anbindung wird aus polizeilicher Sicht begrüßt; die Anbindung liegt jedoch im Stauraum der Kreuzung Leiersmühle. Es bestehen bedenken zur zukünftigen Leistungsfähigkeit des Knotens Leiersmühle. Ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen auf der Erschließungsstraße könnte zu Spitzenzeiten nicht mehr abfließen. Gleichzeitig blockiert der aus Richtung Kreuzung kommende Linksabbiegeverkehr ins Plangebiet durch einen Rückstau effekt zu Spitzenzeiten die Bundesstraße. Die in der Begründung erwähnte Linksabbiegespur ist in den bisher vorgelegten Planunterlagen nicht kon-

kret genug ausgeführt. Es wird ein gemeinsames Erörterungsgespräch angeregt.

Die Änderungen an der Gummersbacher Straße sind Gegenstand eines eigenständigen Planverfahrens und sind im Bebauungsplan nur ergänzend dargestellt. Die Ausführungsplanung mit der vorgesehenen Linksabbiegespur wurde zwischenzeitlich der Kreisverwaltung (Kreispolizeibehörde) bei einem Erörterungsgespräch vorgestellt. Die bisherigen Bedenken werden durch die Kreispolizeibehörde aufgrund der vorgestellten Verkehrsfachplanung nicht länger aufrechterhalten und bedürfen daher keiner weiteren Abwägung.

→Der Anregung zur Erörterung der verkehrlichen Maßnahmen an der B 237 wurde zwischenzeitlich (06.03.2008) entsprochen.

Schreiben Nr. B81 der Stadt Wipperfürth, Stadtentwässerung vom 20.02.2008

Teilanregung 1: Der Einwender verweist auf sein Schreiben vom 19.09.2007 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (s. Schreiben Nr. 1 in Anlage 1). Sollte eine etwaige Kanalsanierung in der Gummersbacher Straße aus hydraulischen Gründen erforderlich sein, müsste nach dem Verursacherprinzip der Erschließungsträger zur Kostenübernahme im Erschließungsvertrag verpflichtet werden.

Eine Überprüfung der noch freien Aufnahmekapazität des Kanals in der Gummersbacher Straße wird im Auftrag und zu Lasten des Erschließungsträgers durchgeführt. Wird eine Sanierung erforderlich, werden die Kosten den von der Planung Begünstigten überantwortet. Dies kann durch einen Erschließungsvertrag oder anderweitige vertragliche Regelungen geschehen. Gegenstand der Bauleitplanung sind solche Regelungen nicht. Der Vorhabenträger wird von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. B36, B42, B84, B29 und B63

- Schreiben Nr. B36 vom 28.01.08 Bergische Energie- und Wasser-GmbH
- Schreiben Nr. B42 vom 12.02.2008 des Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Schreiben Nr. B84 vom 12.02.2008 des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Schreiben Nr. B63 vom 21.02.2008 des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg bestehend aus dem Planteil des Bebauungsplanes Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durch Bekanntmachung hat erst nach der vertraglichen Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

Gegen eine zusammenhängende Abstimmung über die Ziffern 1 bis 3 des Beschlussentwurfes werden keine Bedenken erhoben.

1.6 Anfragen

1.6.1 Schließung Schulstandort Thier; Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008 Vorlage: F/2008/026

Die Anfrage war gemeinsam mit der Antwort der Verwaltung Bestandteil der Einladung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ratsherr **Mederlet** dankt für die Beantwortung und fragt nach, wie sich der gegenüber der Umfrage eingetretene Rückgang der Anmeldungen an der Grundschule Wipperfeld zugunsten der Grundschule Agathaberg auswirkt und ob für Agathaberg aufgrund des größeren Zuspruchs besondere Aufnahmekriterien gelten.

StVD **Wollnik** erklärt, es gebe keine besonderen Aufnahmekriterien. In der KGS Agathaberg werde trotz der Zugänge in keiner der vier Klassen die zulässige Höchstzahl an Schülern überschritten. Der Grundschulstandort Wipperfeld sei entsprechend des fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanes bis 2015 gesichert.

1.6.2 Lehrerversorgung an Wipperfürther Schulen; Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008 Vorlage: F/2008/025

Die Anfrage war gemeinsam mit der Antwort der Verwaltung Bestandteil der Einladung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ratsherr **Mederlet** ist mit dem in der Anfrage von ihm selbst bereits angesprochenen Vorgehen einverstanden, dass die Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 17. April 2008 beantwortet wird.

**1.6.3 Offene Ganztagsgrundschule;
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 28.02.2008
Vorlage: F/2008/027**

Die Anfrage und die schriftliche Antwort der Verwaltung waren Bestandteile der Einladung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Die zusätzlichen, mündlich gestellten Fragen des Rats Herrn **Mederlet** beantwortet StVD **Wollnik**. Eine Übersicht über die Inanspruchnahme des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ könne der Niederschrift beigelegt werden.

Bewilligungen aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

KGS St. Antonius	12 Kinder
KGS St. Nikolaus	17 Kinder
GGG Ohl	2 Kinder
Alice-Salomon-Schule	9 Kinder
Summe	40 Kinder

1.7 Anträge

1.7.1 Resolution für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten; Antrag der Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Vorlage: A/2008/048

Der Antrag war Bestandteil der Einladung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, die Begründung ergebe sich bereits aus dem Resolutionstext selbst. Sie bitte alle Ratsfraktionen, ihren Antrag zu unterstützen.

Ratsherr **Stefer** lehnt den Antrag für die CDU-Fraktion ab. Das Wahlrecht für Ausländer aus Ländern außerhalb der Europäischen Union lasse derzeit das Grundgesetz nicht zu. Er sehe auf absehbare Zeit auch keine Chance, dass sich eine Zweidrittel-Mehrheit des Bundestages für eine Verfassungsänderung aussprechen könnte. Dafür seien aus der Sicht von CDU und CSU grundsätzliche Voraussetzungen nicht gegeben. Die Forderung, das kommunale Wahlrecht auf Menschen aus allen Ländern der Welt zu übertragen, dazu unabhängig davon, ob dort den EU-Ausländern ein Wahlrecht eingeräumt wird oder nicht, greife zu kurz. Mehrheiten sehe er weder in Wipperfürth noch in Bund oder Land.

Ratsherr **Wurth** hält dem entgegen, dass es eine Koalitionsvereinbarung gebe und allein CDU/CSU und SPD auf Bundesebene über eine Zweidrittel-Mehrheit verfügen. Der Resolutionsentwurf enthalte zwar keine neuen Gesichtspunkte; die inhaltliche Forderung sei aber gleichwohl richtig, weshalb die SPD-Fraktion den Antrag unterstütze.

Ratsherr **Stefer** erklärt, es gebe in der Koalitionsvereinbarung lediglich einen Prüfauftrag, bezogen auf dieses Thema.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

An dieser Stelle erklärt Bürgermeister **Forsting**, dass es keine Erklärung dafür gebe, dass die Presse bei der heutigen Ratssitzung und in der vorangegangenen ASU-Sitzung nicht anwesend ist. Er fragt, ob sein Vorschlag unterstützt werde, den Herausgeber der Kölnischen Rundschau, Herrn Dr. Helmut Heinen, über diese Verhaltensweise und über die nachlassende Qualität und Quantität der Berichterstattung in einem gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Beschwerdebrief zu informieren. Dieser Vorschlag wird einhellig unterstützt. Ein Entwurf geht den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zu.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Modellprojekt "Shared Service" - mündlicher Sachstandsbericht -

Herr **Prof. Dr. Deckert** und Herr **Sürgit** von der Deckert Management Consultants GmbH geben unter Zuhilfenahme einer PowerPoint-Präsentation einen Überblick über den aktuellen Stand des Modellprojektes Shared Services. Die Abbildungen aus der Präsentation liegen dieser Niederschrift als **Anlage 1** bei.

Herr **Prof. Dr. Deckert** stellt zunächst noch einmal die Hintergründe für das vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Modellprojekt dar und begründet, warum man sich in einem ersten Schritt für die Projekte Beschaffungsmanagement, Immobilienmanagement und Bauhof entschieden hat. Insbesondere anhand der unterschiedlichen Strukturen der Bauhöfe erläutert er überprüfenswerte Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit durch organisatorische Maßnahmen. Alle Beteiligten gingen mit sehr viel Engagement und ergebnisoffen an die Untersuchungen heran. Um zu beurteilen, ob es Sinn mache, weiterhin vier Bauhöfe zu betreiben oder möglicherweise gar nur noch einen, hänge von unterschiedlichsten Faktoren ab. Dazwischen gebe es viele denkbare Mischformen.

Ratsherr **Wurth** fragt, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den ARGEs berücksichtigt werde, wonach es keine Vermischung von Zuständigkeiten geben dürfe. Herr **Prof. Dr. Deckert** erklärt, bei Zweifelsfragen müsse dies überprüft werden; man stehe in ständigem Kontakt mit dem Innenministerium. Bürgermeister **Forsting** erklärt, man befinde sich derzeit noch in der Analysephase. Über rechtliche Fragen späterer Organisationsformen sei deshalb noch nicht gesprochen worden.

Die Frage des Ratsherrn **Koppelberg**, ob auch eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorstellbar sei, beurteilt dies Herr **Prof. Dr. Deckert** kritisch. Es gebe strategische Geschäftsprozesse, die jede Kommune besser für sich selbst regeln sollte. Dafür, was sich für eine Zusammenarbeit anbiete, gebe es auch kein Patentrezept; der Haushalt sei dafür aber sicher nicht geeignet.

Herr **Sürgit** gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand in den einzelnen Projekten. Innerhalb des Beschaffungsmanagements, der den Ankauf von Sach- und Dienstleistungen aller vier Kommunen von jährlich ca. 37 Mio. Euro umfasse, sei die Arbeitskraft der Mitarbeiter derzeit sehr stark gebunden. Im Bereich des Immobilienmanagements gehe es auch darum, welche Gebäude für die Aufgabenerfüllung notwendig seien und welche nicht. Es gebe hierzu natürlich noch keine Entscheidungen; die Situation werde aber dargestellt. Die Aufwendungen in diesem Bereich seien sehr stark angewachsen. Im Bereich der Bauhöfe habe man sich die Personalsituation und das jeweilige Inventar näher angeschaut. Dazu seien auch die einzelnen Standorte besucht und der Winterdienst unter die Lupe genommen worden.

Er erläutert anhand des Masterplanes das weitere Vorgehen. Bei Entscheidungen innerhalb der kurz bevorstehenden Konzeptionsphase würden alle vier Räte hinzugezogen, später dann noch einmal.

Insgesamt sei das Beratungsunternehmen sehr zufrieden mit dem Projektfortschritt. Es gebe eine sehr starke Unterstützung durch die Mitarbeiter der Kommunen. Nach anfänglicher Skepsis sei das Interesse inzwischen sehr groß geworden. Das Interesse an dem Modellprojekt auch außerhalb der vier Kommunen sei ebenfalls stark angestiegen.

Bürgermeister **Forsting** weist auf die nächste Sitzung des projektbegleitenden Beirates am 8. April in Wipperfürth hin. Eine interkommunale Zusammenarbeit könne man sich nicht nur horizontal auf der Gemeindeebene vorstellen, sondern sie sei auch denkbar in vertikaler Richtung unter Einbeziehung der Kreisverwaltung.

Prof. Dr. Deckert erklärt, dass die Erwartungen und Anforderungen an alle Beteiligten recht hoch seien. Er sei aber sicher, dass man diese gemeinsam erfüllen werde. Sein Team werde konkrete Ergebnisse vorlegen; auf dieser Basis hätten die Räte zu entscheiden. Er sei sicher, dass die auszuarbeitenden Vorschläge angenommen würden.

Auf Nachfrage des Ratscherrn **Kohlgrüber** schätzt er das Einsparpotential der jährlichen Kosten auf circa 2 %, wobei zu bedenken sei, dass lediglich 15 bis 20 % der Gesamtkosten überhaupt beeinflussbar seien.

1.8.2 Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther" **- Mündlicher Bericht über Organisationsstruktur und Aufgabenspektrum -**

Herr Jochen **Frankowski**, Vorstandsmitglied der Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“, stellt die breit gefächerten Aufgaben der Stiftung dar, die sich unmittelbar aus § 2 der Satzung ergeben. Um diese Ziele zu erreichen, werde die Veranstaltungshalle betrieben und unterhalten. Dazu gebe es neben der Stiftung eine Betreiber-GmbH, deren Anteile zu 99 % von der Bürgerstiftung und zu 1 % vom Förderverein der Bürgerstiftung gehalten würden. Letzterer sei wie die Bürgerstiftung gemeinnützig und besorge das notwendige Kapital.

In der Betreibergesellschaft, geführt durch ihren Geschäftsführer Harald Klinken, fänden sich die Aufgaben der Bürgerstiftung wieder. Sie betreibe die Gastronomie ebenso wie die Veranstaltungshalle und den Veranstaltungssaal. Der Betrieb der Alten Drahtzieherei mit zahlreichen Veranstaltungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks* sei nicht mit ehrenamtlichen Helfern der Bürgerstiftung möglich.

*) = (laut Satzung: die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und kultureller Betätigung, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Brauchtums- und Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des Umwelt- und Naturschutzes und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens)

Es gebe eine klare Trennung zwischen dem gemeinnützigen Teil und dem wirtschaftlichen Bereich. Die Gaststätte sei aufgrund dieser klaren Trennung steuerlich voll zu belasten.

Der Geschäftsführer habe ganz klar umrissene Aufgaben. Dazu gehöre vor allem das Marketing, die Koordination von Veranstaltungen, die Kontaktpflege mit Vereinen, Künstlern und anderen Nutzern der Halle, die Instandhaltung der Räumlichkeiten und die Pflege des Inventars, die Sicherstellung des erforderlichen Personals, das Finanzmanagement und das Rechnungswesen. Natürlich müsse die Betreibergesellschaft insgesamt wirtschaftlich arbeiten.

Die Abbildungen aus der Präsentation liegen dieser Niederschrift als **Anlage 2** bei.

Ratsherr **Wurth** erklärt, die Betreibergesellschaft müsse auf der einen Seite Erträge erwirtschaften, andererseits aber auch gemeinnützige Aufgaben erfüllen. Ihn interessiere, wie das Verhältnis von Bürgerstiftung und GmbH zur Gastronomie in der Innenstadt sei.

Herr **Frankowski** erklärt, nach seiner persönlichen Auffassung sei die Alte Drahtzieherei für die gastronomischen Betriebe in der Innenstadt keineswegs nur Konkurrenz, sondern in hohem Maße auch Impulsgeber, schon allein aufgrund der eingeschränkten Größe des Restaurants. Es werde aber noch Gespräche mit den Wirten vom Marktplatz geben. Bürgermeister **Forsting** hält es für eine normale Reaktion, wenn bestehende Betriebe nach einer Neueröffnung nicht gerade begeistert sind. An der Wupperstraße werde in Kürze ein Hinweis auf den Fußweg zur Innenstadt aufgestellt. Die Chancen, die die Alte Drahtzieherei für die Wirte in der Innenstadt auch darstellten, seien nach seiner festen Überzeugung größer als die Risiken.

Von Ratsherrn **Dr. Pehlke** nach dem konkreten Verhältnis zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Veranstaltungen befragt, erklärt Herr **Frankowski**, letztlich habe die Stiftung das Sagen. Ihr sei an der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks gelegen, sie müsse aber auch darauf bestehen, dass wirtschaftlich gearbeitet werde. Dies bedeute, dass bei einer Fülle von defizitäre Veranstaltungen auch Gewinne bei einzelnen Veranstaltungen notwendig seien, um insgesamt eine „schwarze Null“ zu schreiben. Die dafür erforderlichen Planungen würden auch durch die Geschäftsführung vorgelegt. Es nutze im Übrigen nichts, wenn kostenpflichtige Veranstaltungen nicht richtig dosiert würden; das Angebot dürfe die Bürgerschaft auch nicht überfordern.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, am 17.03.2008 werde er ein Gespräch mit den Wirten vom Marktplatz haben. Er sei sicher, dass man bereits dort „einen gemeinsamen Nenner“ finden werde.

Ratsherr **Kohlgrüber** äußert sich erstaunt über die große Menge der Veranstaltungen in den ersten Monaten des Betriebs der Alten Drahtzieherei. Die Ängste der Wirte aus der Innenstadt seien verständlich, wengleich auch viele Besucher nach den Veranstaltungen zurück in die Innenstadt gingen. Es sei im Übrigen auch eine städtebauliche Zielsetzung gewesen, die Achse zwischen der Alten Drahtzieherei und dem Stadtzentrum zu stärken. Wipperfürth insgesamt

profitiere davon. Die CDU-Fraktion sei dankbar, dass die Alte Drahtzieherei bestehe.

Bürgermeister **Forsting** verweist darauf, dass das Projekt der Alten Drahtzieherei bzw. die Bürgerstiftung durch das „Büro Startklar“ betreut werde. Nach den dortigen Erfahrungen hätten sich ähnliche Vorbehalte aufgrund vermeintlicher Konkurrenzsituationen nach kurzer Zeit allesamt aufgelöst.

Nach einer weiteren Diskussion über Vorbehalte der Wirte vom Marktplatz wiederholt Herr **Frankowski**, dass es ein Gespräch geben werde. Dies sei intern bereits abgesprochen. Ratsherr Stein bekräftigt, dass dieser dringende Gesprächsbedarf ganz offensichtlich besteht. Es müsse nur jemand in die Hand nehmen.

StBD **Barthel** erklärt, auch die Stadtverwaltung sei bis zur Eröffnung der Alten Drahtzieherei stark eingebunden gewesen. Ihm sei bekannt, dass die Bürgerstiftung einen großen finanziellen Spagat zu bewältigen habe. Spätestens innerhalb der nächsten drei Jahre müsse sie aus den roten Zahlen herauskommen. Die Stiftung stehe also unter einem erheblichen Druck. Dabei müsse sie erst einmal richtig „ans Arbeiten“ kommen. Wenn ihr dieser Spagat nicht gelinge, dann scheitere nicht nur das Projekt der Alten Drahtzieherei, sondern auch die Bürgerstiftung selbst.

Ratsherr **Mederlet** weist darauf hin, dass alle Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse zur Alten Drahtzieherei einstimmig gefasst worden sind und diese Einrichtung eine lange Vorgeschichte habe. Offensichtlich gebe es atmosphärische Störungen, die es zu beseitigen gilt. Der Geschäftsführer der Betreibergesellschaft müsse hier vielleicht etwas mehr Fingerspitzengefühl für die entstandene Problematik zeigen. In diesem Sinne sollte das Gespräch mit den Wirten auch vor dem 30.04.2008 mit Rücksicht auf den 1. Mai geführt werden. Zu gegebener Zeit sollte auch dem Stadtrat berichtet werden. Er vertrete die Auffassung, dass sich die Gastronomiesituation am Marktplatz und die Alte Drahtzieherei gegenseitig nutzen und dadurch additiv wirken können.

1.8.3 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2007
Vorlage: M/2008/346

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war und in deren Rahmen Bürgermeister Forsting über die im Kalenderjahr 2007 ausgeübten Nebentätigkeiten informiert, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.4 Jugendhilfeausschuss; Wechsel eines beratenden Mitglieds (Vertretung der Schulen)
Vorlage: M/2008/349

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis. Danach gehört die Schulleiterin des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums, Frau Radermacher, in der Nachfolge für Herrn Strauf dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied (Vertreterin der Schulen) an.

1.8.5 Vermietung städtischen Räumlichkeiten;
hier: Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung
Vorlage: M/2008/350

Die schriftliche Mitteilung, die samt einer Informationsbroschüre der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Landesunfallkasse zur praktischen Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat zur Kenntnis.

Ratsherr **Koppelberg** fragt, ob es möglich sei, im Rahmen der angekündigten Schulungen für das Aufsichtspersonal auch Vertreter von Vereinen mitzuschulen, damit deren Veranstaltungen durch eigenes Fachpersonal begleitet werden kann. Bürgermeister **Forsting** erklärt, dies biete sich an, weil einigen ausrichtenden Vereinen auch die Schlüsselgewalt übertragen worden sei.

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -

Guido Forsting
- Bürgermeister -

Reinhard Breuer
- Schriftführer -

Geschäftsprozessoptimierung durch Shared Services der Kommunen



Rat der Stadt Wipperfürth

11. März 2008

B11029 Rat der Stadt Wipperfürth CDR © DMC 11.03.2008



Aufgabenstellung

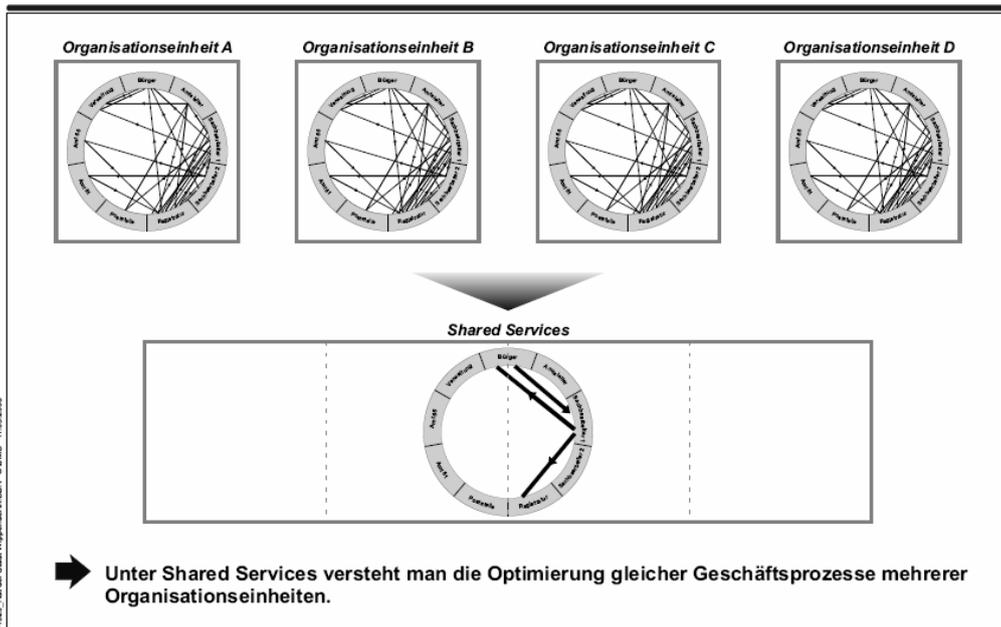


➔ Die Kommunen Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth sollen bei der Vorbereitung und Durchführung des Modellprojektes Geschäftsprozessoptimierung durch Shared Services umfassend beraten werden.

B11029 Rat der Stadt Wipperfürth CDR © DMC 11.03.2008



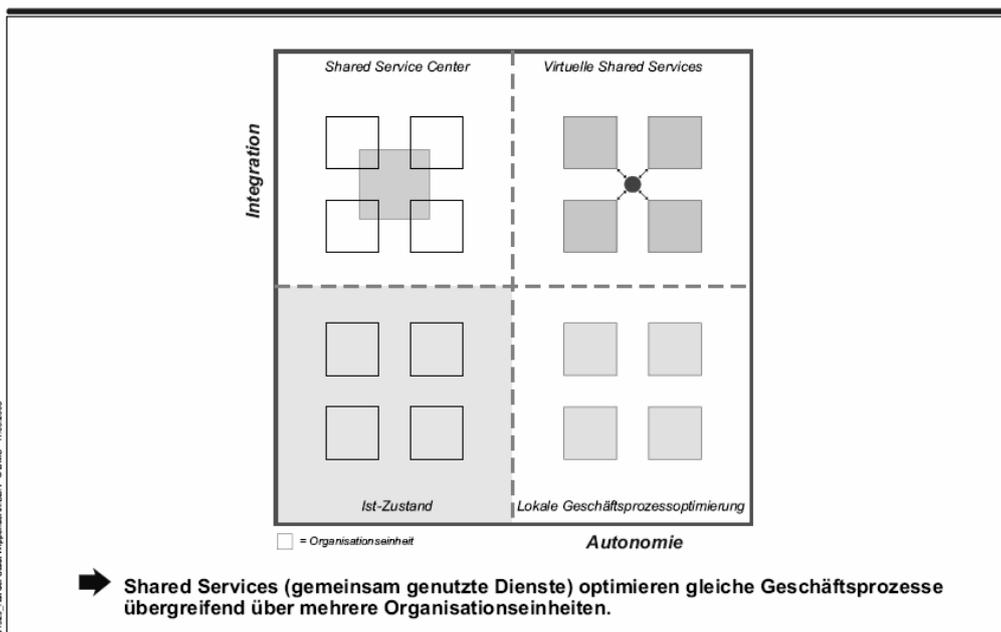
Vom Geschäftsprozess zu Shared Services



B 1029 - Rat der Stadt Wuppertal, CDU © DMC - 11.03.2008



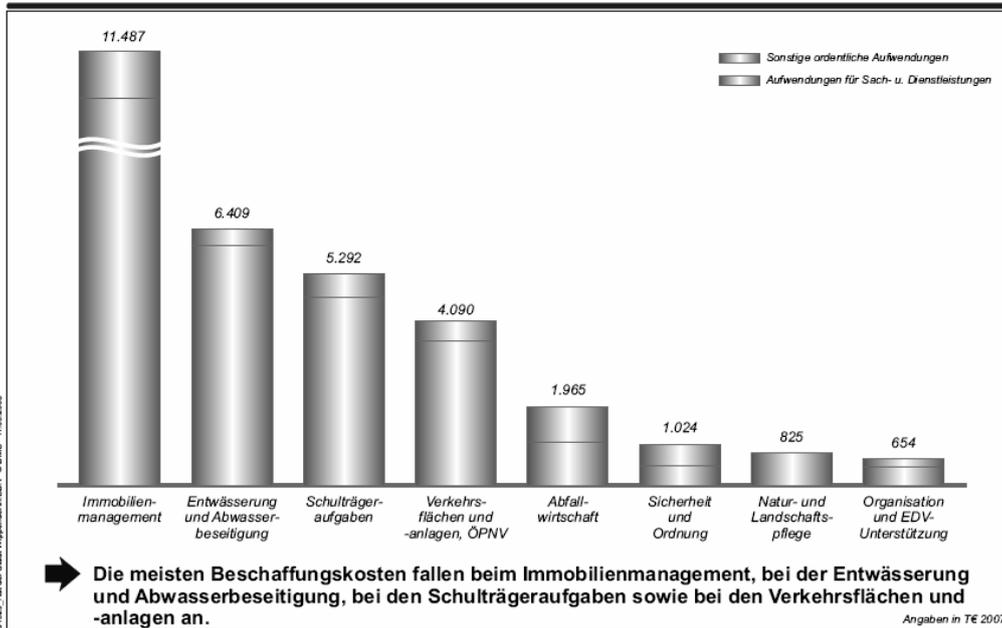
Shared Services



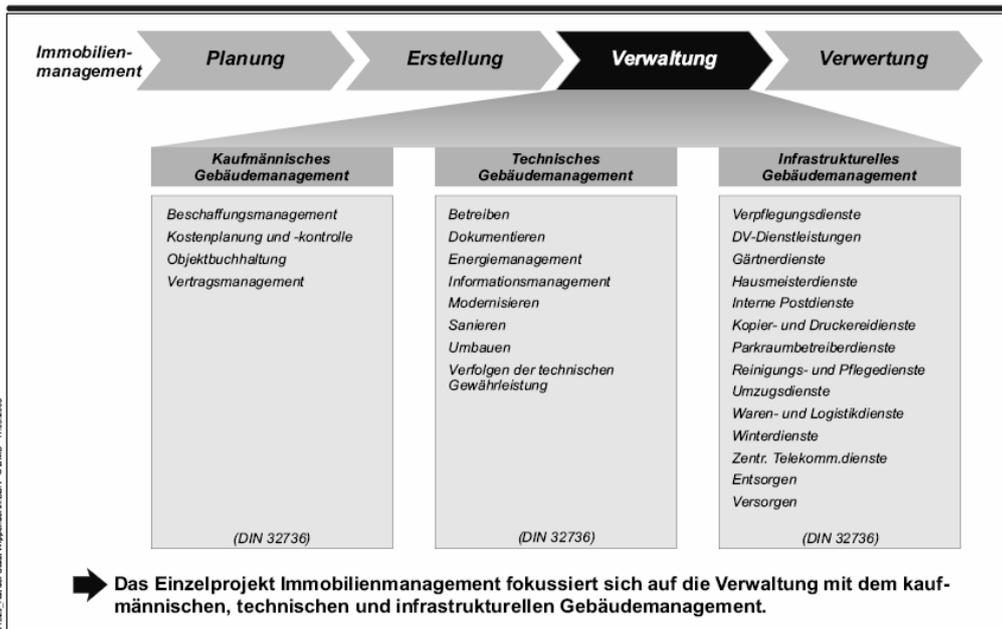
B 1029 - Rat der Stadt Wuppertal, CDU © DMC - 11.03.2008



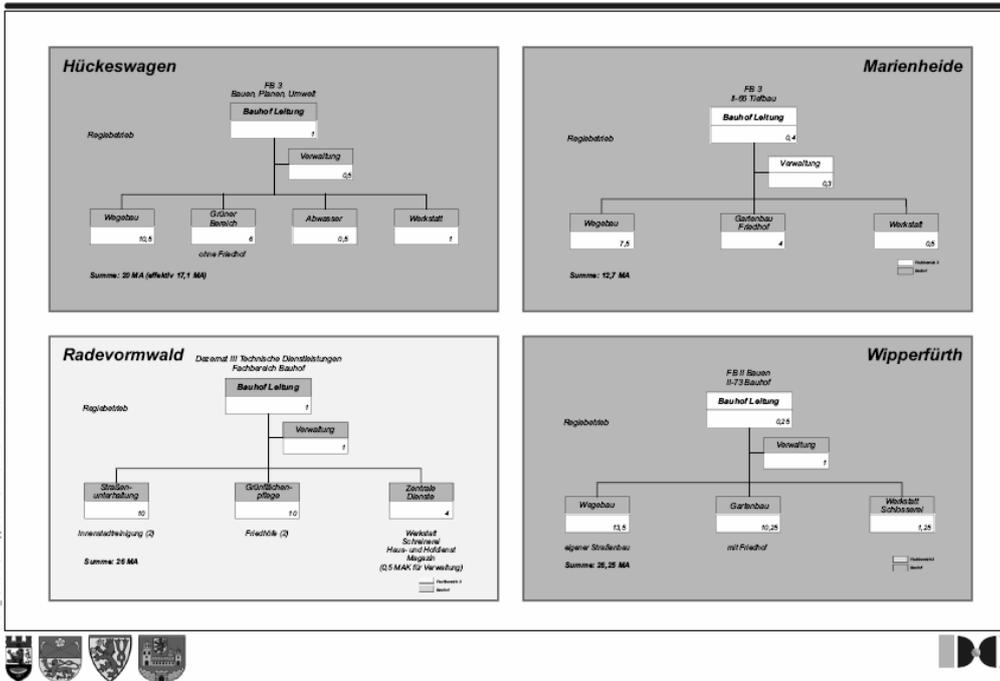
Sach- und Dienstleistungen: Gesamt



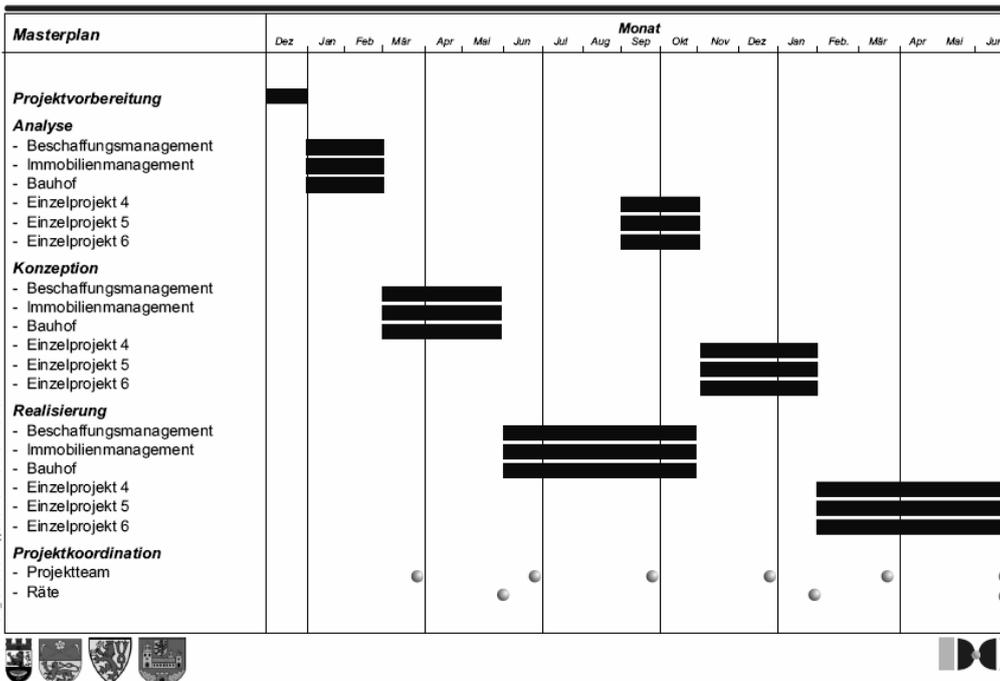
Immobilienmanagement



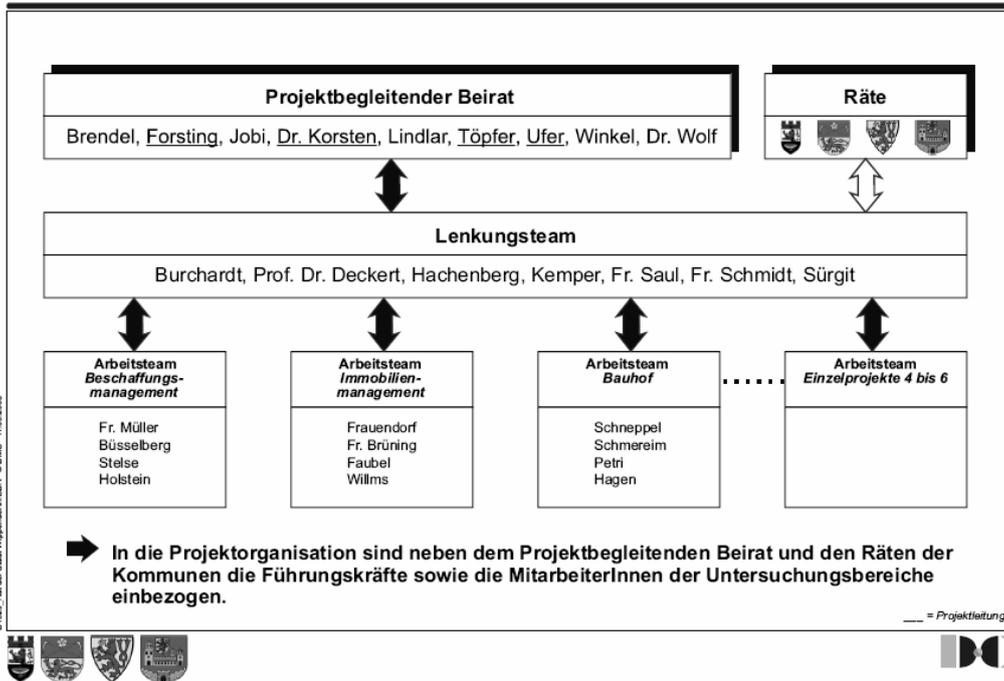
Organisation der Bauhöfe



Masterplan



Projektorganisation



Geschäftsprozessoptimierung durch Shared Services der Kommunen



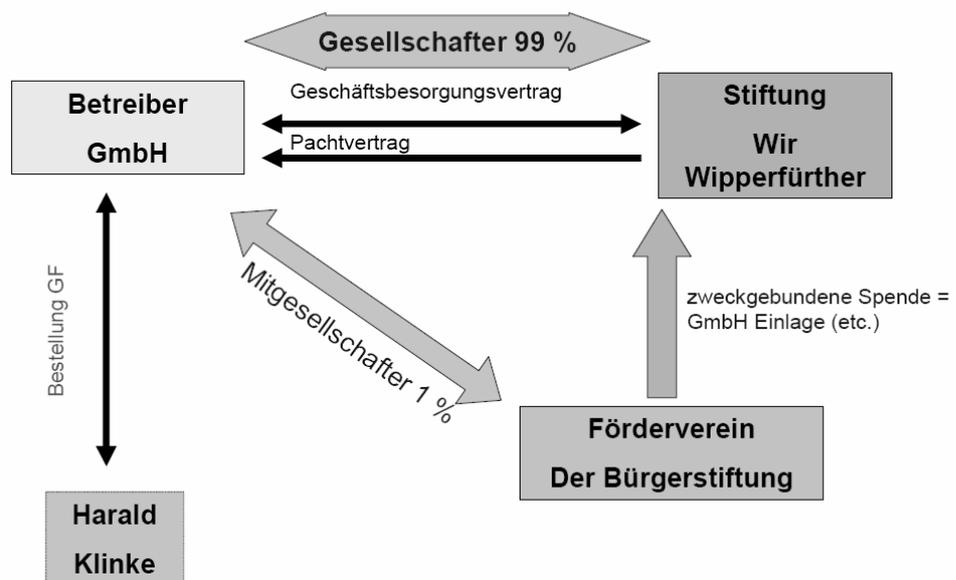
Wenn wir uneins sind, gibt es wenig, was wir können.
Wenn wir uns einig sind, gibt es wenig, was wir nicht können.

John F. Kennedy (1917-1963), 35. Präsident der USA

81529_Ber der Stadt Wipperfurth, CDK © DAC 11.03.2008

Vertragsgestaltung

Betriebskonzept



Organigramm zwischen Stiftung und Betreiber-GmbH

